

## **Einfache Satzung eines nicht wirtschaftlichen Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "ASPPA — Associagão de Pös-graduados Portugueses na Alemanha" mit dem Zusatz »e.V.« nach Eintragung, die beim Amtsgericht Charlottenburg zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in Chausseestrasse 12, 10115 Berlin.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

1. (1) der Interessen von in Deutschland lebenden portugiesischen Studenten, Wissenschaftlern und graduierten Berufstätigen zu repräsentieren, zu fördern und zu vertreten.
2. (2) der Entwicklung von Strategien zur Integration und Visibilität der portugiesischer Post-Graduierter in Deutschland.
3. (3) von Kontakten von Vereinsmitgliedern untereinander und mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Firmen und Privatpersonen in Deutschland und Portugal.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt**

1. (1) Mitglied kann jede natürliche Person, Firma und Institution werden. Der Vorstand bestimmt die Mitgliedsbeiträge.
2. (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Verlust**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt

oder

- b) mehr als ein Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

## **§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt der Vereinsvorstand. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und eventuelle Beiräte, die der Vorstand für die Unterstützung bestimmter Vereins-Events oder –Projekten nominiert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Vorsitzenden der Generalversammlung.

Tritt der Vorsitzende, der Vorsitzende der Generalversammlung oder der Aufsichtsratsvorsitzende von seinem Amt zurück, übernimmt der jeweilige Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt. Bei Rücktritt des Kassenswarts oder des Schriftführers benennt der Vorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Tritt der Vorsitzende, der Vorsitzende der Generalversammlung oder der Aufsichtsratsvorsitzende von seinem Amt zurück ohne, dass es einen Stellvertreter gibt, muss innerhalb von 2 Monaten ein jeweiliger Nachfolger in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die in der zweiten Jahreshälfte jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. In dringenden Fällen können Änderungen der Satzung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **§ 9 Ehrenmitglieder und Alumni**

Der Vereinsvorstand kann in Ausnahmefällen Ehrenmitglieder vorschlagen, die in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt werden müssen. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Ehemalige Mitglieder können nach mindestens 3 Jahren Mitgliedschaft und Umzug ins Ausland einen Antrag auf Alumnus-Status beantragen. Alumni müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen, behalten jedoch alle Rechte regulärer Mitglieder.

### **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand muss der Auflösung einstimmig zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an einen vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmten gemeinnützigen Verein gespendet.

Datum

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung stehen ein: